

Satzung

Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.9.2021 in Erfurt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Vereinssitz ist Erfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Arbeitsweise

- (1) Zweck des Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V.“ ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.
- (2) Zweck des „Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. ist insbesondere
 1. die Förderung und Unterstützung des Bestandes und der Entwicklung der Thüringer Urwaldpfade
 2. die Förderung der Umweltbildung im schulischen und außerschulischen Bereich;
 3. die Förderung des Naturschutzes und der biologischen Vielfalt insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie durch Landschaftspflege;
 4. die Förderung des Umweltschutzes, gesunder Lebensbedingungen, des Klimaschutzes und des Schutzes vor radioaktiver Strahlung;
 5. die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie wissenschaftlichen Untersuchungen und Veröffentlichungen entsprechend der genannten Zwecke;
 6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

(3) Der Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. übt seine Tätigkeit aus, indem er insbesondere

1. die Erhaltung, die Pflege, die Vermarktung und die Weiterentwicklung der Thüringer Urwaldpfade unterstützt,
2. den Umwelt- und Naturschutzgedanken öffentlich vertritt,
3. bei der politischen Willensbildung mitwirkt,
4. durch Veröffentlichungen, Vorträge, Veranstaltungen, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen für den Umwelt- und Naturschutz eintritt,
5. Erziehung und Bildung auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes fördert,
6. für eine wirkungsvolle Verbesserung und einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze und Verordnungen eintritt,
7. schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde pflegt, gegebenenfalls erwirbt oder die Trägerschaft für Schutzgebiete übernimmt,
8. mit allen Kreisen der Bevölkerung, Institutionen, Vereinigungen, Schulen, Hochschulen, Behörden und politischen Gremien in Belangen des Natur- und Umweltschutzes zusammenarbeitet.
9. zu Spenden, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die unter 1. bis 9. genannten Aufgaben aufruft,

(4) Der Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der „Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der „Verein zur Förderung und Unterstützung der Thüringer Urwaldpfade“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem WWF Deutschland zu, der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des „Vereins zur Förderung und Unterstützung der Thüringer Urwaldpfade“ können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Wird dem Aufnahmeantrag vom Vorstand des „Vereins zur Förderung und Unterstützung der Thüringer Urwaldpfade“ nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang der Beitrittserklärung als angenommen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(3) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des „Vereins zur Förderung und Unterstützung der Thüringer Urwaldpfade“ verstoßen, ausschließen. Dem/der Betreffenden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

(5) Die im Mitgliedsantrag erfassten persönlichen Daten werden elektronisch erfasst und können - dies betrifft insbesondere Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse -, gegebenenfalls durch Beauftragte des Vereins, auch für Kontakt-, Informations- und Werbezwecke des Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Jedes Mitglied hat das Recht, der Verwendung der vorgenannten persönlichen Daten zu den vorgenannten Zwecken jederzeit widersprechen zu können. Macht ein

Mitglied von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, wird die weitere Verwendung (Post, E-Mail, Telefon) in der Datenbank der Mitgliederverwaltung entsprechend blockiert. Formlose Widersprüche zur Verwendung von persönlichen Daten können an alle offiziellen und aktuell gültigen Kontaktmöglichkeiten des „Vereins zur Förderung und Unterstützung der Thüringer Urwaldpfade“ gerichtet werden.

§ 5 Organe

Organe des „Vereins zur Förderung und Unterstützung der Thüringer Urwaldpfade“ sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

Den Organen können nur Mitglieder des Fördervereins Thüringer Urwaldpfade e.V. angehören.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. statt. Ihr gehören alle Mitglieder des Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des „Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. Ihre Aufgaben sind:

a) die Beschlusskontrolle und Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,

d) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit „Vereins zur Förderung und Unterstützung der Thüringer Urwaldpfade“

e) die Genehmigung des Haushaltsplans,

f) die Entlastung des Vorstands

- g) die Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,
- h) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden,
- i) die Wahl der Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- j) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, wenn gleichzeitig der freiwerdende Posten durch Wahlen wieder besetzt wird,
- k) die Wahl von jährlich mindestens einem Kassenprüfer,
- n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch gesonderte Benachrichtigung. Benachrichtigungen in der elektronischen Form per Mail o.ä. sind ausdrücklich zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

(6) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.

(7) Alle übrigen Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.

(8) Der Haushaltsbericht und der Haushaltsplan sind der Mitgliederversammlung detailliert und allgemein verständlich zu erläutern.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder des „Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V.“ oder wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes es schriftlich verlangen.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in sind von den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Versammlung zu wählen.

(11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sie bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB und sind jeweils allein vertretungsberechtigt,

c) dem/der Schatzmeister/in

e) bis zu drei Beisitzer/innen.

(2) Vorbehaltlich der Aufgaben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

(3) Der/die Vorsitzende hat die Aufgabe

a) den „Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V.“ nach außen zu repräsentieren,

b) den Vorstand einzuberufen,

c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, hiervon hat er dem zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben.

- (4) Der/die stellvertretende Vorsitzende handelt an Stelle des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist oder ihn/sie beauftragt.
- (5) Ansonsten regeln die Mitglieder des Vorstandes die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes intern und geben diese bekannt.
- (6) Interessierte Mitglieder können als Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern der Vorstand nicht anders beschließt.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand hat die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob für eine ehrenamtlich tätige Person ein Aufwendungsersatzanspruch anerkannt wird.
- (9) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes besetzt der Vorstand den freigewordenen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.
- (10) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (12) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Zu jedem der Thüringer Urwaldpfade können mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Mitarbeiter/innen eines Arbeitskreises bestimmen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in, der/die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Arbeitskreise werden vom Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. finanziell unterstützt und über alle sie betreffende Fragen informiert.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V., ausgenommen die der hauptamtlichen Beschäftigten und der Geschäftsführung, ist ehrenamtlich.
- (2) Angestellte dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Beschlüsse der Organe werden, sofern nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Von einer Mitwirkung bei Beschlüssen, Aktionen oder Geschäften ist jeder ausgeschlossen, soweit er/sie durch deren Auswirkung persönlich betroffen ist.
- (5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind offen und auf Antrag geheim durchzuführen.
- (2) Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die relative Mehrheit

genügt.

(3)

§ 13 Auflösung

(1) Der Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

(3) Bei der Auflösung des Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V. oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem WWF Deutschland zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Förderverein Thüringer Urwaldpfade e.V.“ am 27.9.2021 in Erfurt beschlossen.